

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden
Standort: Freiburg
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkVO)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert:

"Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen."

Zur Begründung:

Der Akkreditierungsbericht hält fest: "Neben des Bachelorabschlusses erhalten die Studierenden die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in. Die Vergabe der staatlichen Anerkennung erfolgt dem Landeshochschulgesetz folgend mit Vergabe des Bachelorzeugnisses." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 11).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StAkkrVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StAkkrVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage für die Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme widerspricht die Hochschule der avisierten Auflage. Als Begründung führt sie an, dass eine studiengangsspezifische Bestätigung/Genehmigung gesetzlich nicht geregelt sei und dass ausschließlich bei Neuakkreditierungen eine übergeordnete Instanz einzubinden sei. Die Hochschule führt ferner aus, dass es sich beim vorliegenden Studiengang um eine Reakkreditierung handele, den es seit 2004 an der Hochschule gebe, sodass ein Nachweis über die berufsrechtliche Eignung nicht zu erbringen sei.

Auf Nachfrage beim zuständigen Wissenschaftsministerium erläutert dieses, dass das fachlich zuständige Kultusministerium bei der Einrichtung des Studiengangs geprüft habe, ob die berufszulassungsrechtliche Eignung erfüllt sei. Da ein gemeinsamer Kompetenzrahmen von allen

Studiengängen Kindheitspädagogik in Baden-Württemberg entwickelt, sei die berufsrechtliche Eignung für die an diesem Entwicklungsprozess beteiligten Hochschulen gegeben. Das Wissenschaftsministerium teilt weiterhin mit, dass das fachlich zuständige Kultusministerium den an der Erstellung des Kompetenzrahmens beteiligten Hochschulen eine entsprechende Bescheinigung ausstellen werde. Die Hochschule hat die Bescheinigung eingereicht, sodass die Auflage entfallen kann.

